

Kurztitel
Schiffsführerverordnung
Fundstelle
BGBl. II Nr. 258/1997
Typ V

§/Artikel/Anlage
Anl. 3

Index
94/01 Schiffsverkehr
Text

Anlage 3
zu § 2

SCHIFFSFÜHRERPATENT - RAFT

1. Allgemeine Fachgebiete:

a) Vorschriften; Gewässerkunde

- Rechtskundiger Prüfer:

1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;

- Technischer Prüfer:

2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

- Technischer Prüfer:

1. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeuges

- Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Rafts und deren Ausrüstung;

d) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technischer Prüfer:

1. Grundsätze der Unfallverhütung, Maßnahmen zum Schutz von Personen an Bord;
2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
3. Erste Hilfe bei Unfällen;
4. Maßnahmen bei Unfällen;
5. Reinhaltung des Gewässers.